



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landesentwicklung

Silja Lillian Baumann, MSc
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 3624
landesentwicklung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KS-F-8/12-2024

Innsbruck, 18.03.2024

Förderrichtlinie

Zur Förderung von 50 % der Kosten für den Lehrgang Klimabeauftragte 2024/2025.

Das Klimabündnis Tirol organisiert in Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Salzburg und dem Energieinstitut Vorarlberg einen Lehrgang zum/zur Klimaschutzbeauftragten 2024/2025.

Die Teilnahmekosten für den Lehrgang betragen pro Person brutto € 2.400,00.

Das Land Tirol, Abt. Landesentwicklung, Fachbereich (FB) Nachhaltigkeits- und Klimakoordination, fördert 50 % der Lehrgangskosten auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie unter den genannten Voraussetzungen.

1. Fördergeber

Land Tirol, p.a. Amt der Tiroler Landesregierung

Abwicklung durch:

Abt. Landesentwicklung, Fachbereich Nachhaltigkeits- und Klimakoordination

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512 508 3624

E-Mail: landesentwicklung@tirol.gv.at

Homepage: <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/nachhaltigkeits-und-klimakoordination/>

Die abwickelnde Stelle steht Ihnen zu den Amtszeiten für eine Förderberatung zur Verfügung.

2. FörderempfängerInnen

FörderempfängerInnen können Personen sein,

- deren ordentlicher Wohnsitz in Tirol liegt,
- welche den „Lehrgang zum/zur Klimaschutzbeauftragten 2024/2025“, organisiert vom Klimabündnis Tirol, Klimabündnis Salzburg und dem Energieinstitut Vorarlberg, erfolgreich abgeschlossen haben
- und eine der nachstehenden Funktionen ausüben:
 - GemeindevertreterInnen und –mitarbeiterInnen,

- Mitglieder von e5-Teams, Klimabündnis-Arbeitskreise oder PfarrgemeinderätInnen
- MitarbeiterInnen von Regionalmanagements
- (angehende) KEM-, oder KLAR- ManagerInnen
- MitarbeiterInnen der öffentlichen Verwaltung, aus Tourismusverbänden, Naturparks
- MitarbeiterInnen aus Betrieben, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Inhalten des Lehrgangs beschäftigen

3. Art, Ausmaß und Höhe der Förderung

Die Förderung des Landes Tirol wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses im Nachhinein, nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges, sowie auf Grundlage der nach Antragstellung übermittelten Förderzusage und nach Prüfung der Unterlagen (siehe auch [4. Abwicklung](#)) gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 50 % der Lehrgangskosten. Je nachdem, ob die jeweilige Organisationseinheit vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht, liegt die Höhe der Förderung bei € 1.000,00 (bei Vorsteuerabzugsberechtigten) bzw. bei € 1.200,00 pro (bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten) FörderempfängerIn.

Einreichungen der restlichen Lehrgangskosten bei anderen Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie externen Förderstellen sind erlaubt. Von der Abt. Landesentwicklung, Fachbereich Nachhaltigkeits- und Klimakoordination, nicht geförderte Kosten können andernorts eingereicht und beantragt werden. Diese Förderungen sind dem/der FördergeberIn bekanntzugeben. Die Summe aus allen Förderungen darf 100% der Lehrgangskosten nicht übersteigen.

4. Abwicklung (Antrag, Entscheidung, Auszahlung)

Die Anmeldung zu dem Lehrgang erfolgt beim Klimabündnis Tirol.

Auf Basis des eingebrachten Förderansuchens erfolgt eine Förderentscheidung, die in schriftlicher Form an den/die FörderwerberIn übermittelt wird.

Im Falle einer Förderzusage hat der/die FörderwerberIn nach positivem Abschluss des Lehrgangs bis spätestens Freitag, 28. Februar 2025 nachstehende Unterlagen in Kopie bzw. als Scan per E-Mail oder per Post an den [Fördergeber](#) zu übermitteln:

- die Rechnung des Klimabündnisses samt Einzahlungsbeleg der gesamten Lehrgangskosten,
- das Zertifikat über den erfolgreichen Lehrgangsabschluss sowie
- die schriftliche Bestätigung, dass die Rechnung bei keiner anderen Förderstelle eingereicht wurde bzw. gegebenenfalls die Information über andernorts gewährte Förderungen.

Im Einzelfall kann der Fördergeber darüber hinaus noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.

Die Prüfung der Anträge sowie Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der zu übermittelnden Unterlagen auf das im Förderantrag angegebene Konto.

5. Pflichten der FördernehmerInnen

Die doppelte Förderung der gleichen Kosten oder eine Überförderung durch andere Förderstellen sind nicht erlaubt und führen zur Rückforderung allenfalls ausbezahlter Förderbeträge des Landes Tirol.

Bei Zuerkennung der Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben sowie bei nicht widmungsgemäßer Verwendung sind die Fördermittel rückzuerstatten.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht eine spezielle Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der [Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln vom 31.01.2023](#).

6. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des Förderwerbers und anderer natürlicher Personen werden anlässlich der Datenerhebung im Förderungsantrag zur Verfügung gestellt.

Der/die FörderungsnehmerIn wird darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstelle sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogener Daten im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.

Weiters werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß veröffentlicht (zB. nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz oder dem Transparenzdatenbankgesetz des Bundes).

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß weitergegeben (zB. zur Vermeidung von Doppelförderungen an andere Organe des Bundes oder des Landes oder andere Rechtsträger)

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol gilt vom Mittwoch, 01. Mai 2024 bis zum Freitag, 28. Februar 2025.